

Antrag auf Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände

gemäß § 11(7) SCHUG

Beim Übertritt in eine andere Schulart (Schulform, Fachrichtung) hat der Schulleiter einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn dieser durch Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe nachweist, dass er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat.

Name des Schülers	geboren am
Wohnort (mit PLZ)	Wohnadresse (Straße und Hausnummer)
Name & Anschrift der zuletzt besuchten Schule	Lehrbetrieb mit Anschrift

Die Befreiung wird beantragt für ...

AWL	PB	DUK	BFE
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

AWL = Angewandte Wirtschaftslehre PB = Politische Bildung DUK = Deutsch und Kommunikation BFE = Berufsbezogene Fremdsprache Englisch

Die Benachrichtigung des Lehrbetriebes über erfolgte Befreiungen liegt in der Verantwortung des Antragstellers!

Eine Befreiung aus den Gegenständen erfolgt erst, wenn alle Unterlagen komplett vorliegen:

- Kopie Schulzeugnis
(nur Abschlussklasse)

- Rückgabe der nicht benötigten Schulbücher
(nicht beschriftet - in neuwertigem Zustand)

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten
(Unterschrift des Erziehungsberechtigten, wenn Schüler unter 18 ist)

.....
Unterschrift des Schülers

Die Richtlinien zur Anrechnung:
--

Landwirtschaftliche Fachschule & Handelsschule:

- AWL, PB, DUK

Berufsschule & berufsbezogene Fachschule:

- AWL, PB, DUK
- zusätzlich BFE (bei berufsverwandten Lehrberufen)

HTL, HAK, HBLA

- AWL, PB, DUK, BFE

AHS und BORG:

- PB, DUK, BFE
- AWL (für die erste Klasse der Berufsschule)